



Presse Akkreditierungsvereinbarung für die internationalen FIS Skispringen in Brotterode-Trusetal

Zwischen dem Akkreditierungsantragsteller (In Folge Antragsteller) und dem Organisationskomitee der Skispringen am Inselberg, (in Folge Ausrichter) wird die folgende Vereinbarung geschlossen.

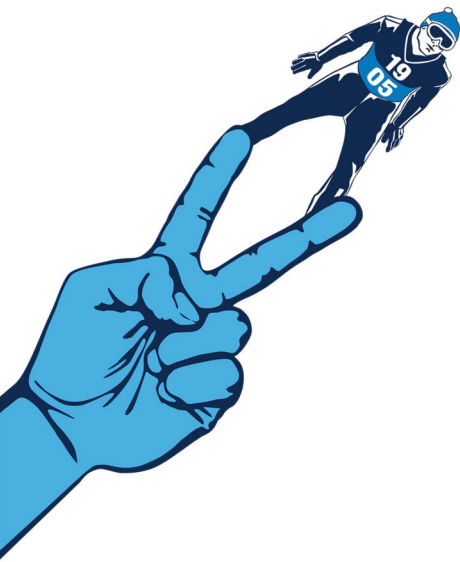
§1

Dem Antragsteller sind die von Skisprungveranstaltungen allgemein ausgehenden Risiken bekannt. Ferner ist ihm bekannt, dass er sich insbesondere Gefahr, unter Umständen sogar in Lebensgefahr bringt, wenn er den ihm durch die Akkreditierung gestatteten Medienberichterstätterbereich verlässt, Ge- und Verbote nicht beachtet und/oder Vorschriften und/oder Anweisungen nicht befolgt. Ihm ist ferner bekannt, dass die Verwendung von Fernseh-, Videokameras und Camcordern der schriftlichen Genehmigung des Inhabers bzw. Verwalters der Film- und Fernsehrechte bedarf.

§2

Der Antragsteller versichert hiermit,

- die von den Ausrichtern, den Behörden, der Polizei und den von ihnen beauftragten Personen (insbesondere Wettkampfstättenpersonal) erteilten Anweisungen, Richtlinien und/oder sonstige Vorschriften und Auflagen uneingeschränkt und sofort zu beachten.
- sich vor Betreten der Wettkampfstätte über den genauen Standort des durch die Akkreditierung gestatteten Medienberichterstätterbereich zu informieren und während der Veranstaltung keinen anderen als diesen Medienberichterstätterbereich zu betreten, es sei, dies ist ihm zuvor seitens der Ausrichter, den Behörden oder der Polizei ausdrücklich erlaubt worden,
- keine als solche ausgewiesene Sperrzonen oder offensichtliche Gefahrenpunkte zu betreten,
- keine Wettkampfstättenbegrenzungen zu übersteigen,
- jegliches Verhalten das einer Gefährdung der eigenen Person oder auch Dritter zur Folge haben könnte (z.B. Hinein lehnen in die Wettkampfstätte, Entfernen von Wettkampfbegrenzungen, alten von Kameras etc. in die Wettkampfstätte, Betreten der Wettkampfstätte, Hineinwerfen von Gegenständen, Rutschen mit fremden Gegenständen) zu unterlassen,
- jegliches Verhalten, das die Durchführung der Veranstaltung oder die Veranstaltungsteilnehmer behindern oder gefährden kann, zu unterlassen,
- TV- und Videogeräte nicht widerrechtlich zu verwenden.



§ 3

Für den Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen § 2 und eines ihm daraus resultierenden Personen-, Sach- oder Vermögensschadens verzichtet der Antragsteller hiermit ausdrücklich auf sämtliche Schadensersatzansprüche gegen die Ausrichter und sonstige von den Ausrichtern beauftragte, bestimmte oder eingesetzte Dritte, gegen Veranstaltungsteilnehmer einschließlich deren Helfer und Betreuer. Sofern Dritte Ansprüche gegen Mitglieder des vorgenannten Personenkreises aufgrund der Folgen eines Verstoßes des Antragstellers gegen § 2 erheben, wird der Antragsteller diese von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellen. Diese Regelungen gelten nicht für eine Haftung der Ausrichter für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Ausrichter oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Ausrichter beruhen. Sie gilt ferner nicht für eine Haftung der Ausrichter für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Ausrichter oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Ausrichter beruhen.

§ 4

Ein Verstoß gegen die sich aus § 2 ergebenden Verpflichtungen führt zum sofortigen Entzug der Presseakkreditierung und zum Verweis vom Veranstaltungsgelände. Der Antragsteller verpflichtet sich, das Veranstaltungsgelände nach einem Verstoß gegen die sich aus § 2 ergebenden Pflichten unverzüglich zu verlassen. Er ist dann nicht mehr berechtigt, sich auf dem Veranstaltungsgelände aufzuhalten.